

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

14.5.2008

B6-0223/2008

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung
B6-0153/2008 und B-0154/2008

gemäß Artikel 108 Absatz 5 der Geschäftsordnung

von Stefano Zappalà, Karl von Wogau, Urszula Gacek und Jana Hybášková

im Namen der PPE-DE-Fraktion

zu Waffen mit abgereichertem Uran

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Waffen mit angereichertem Uran

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu den schädlichen Auswirkungen der Verwendung von Uran (einschließlich sogenannten angereicherten Urans) in konventioneller Munition,
 - unter Hinweis auf die Rede, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. November 2002 anlässlich des Internationalen Tages für die Verhütung der Ausbeutung der Umwelt in Kriegen und bewaffneten Konflikten gehalten hat,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 5. Dezember 2007, in der gravierende gesundheitliche Bedenken wegen der Verwendung von Waffen mit angereichertem Uran geltend gemacht wurden,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass (angereichertes) Uran in der modernen Kriegsführung sowohl als Munition gegen harte Ziele im ländlichen und städtischen Bereich als auch zur Überwindung massiven Panzerschutzes gegen Raketen- und Artillerieangriffe weit verbreitet eingesetzt wurde,
- B. in der Erwägung, dass seit der Verwendung dieser Munition durch die Alliierten im Irak-Krieg ernste Bedenken wegen der radiologischen und chemischen Toxizität der feinen Uranpartikel laut wurden, die beim Aufprall der Waffen auf harte Ziele freigesetzt werden, und dass auch Bedenken wegen der Kontaminierung der Böden und des Grundwassers durch abgegebene Schüsse, die ihr Ziel verfehlt haben, zum Ausdruck gebracht wurden,
- C. in der Erwägung, dass es bislang nicht möglich war, mit Hilfe wissenschaftlicher Untersuchungen die Schädlichkeit unwiderlegbar nachzuweisen, dass es aber zahlreiche Zeugenaussagen gibt, die die schädlichen und oft tödlichen Auswirkungen sowohl auf militärisches Personal als auch auf Zivilisten bestätigen,
1. fordert die EU-Mitgliedstaaten eindringlich auf, Ziffer 1 der Resolution der Vereinten Nationen vom 5. Dezember 2007 Folge zu leisten und einen Bericht mit ihren Ansichten zu den Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die angereichertes Uran enthalten, vorzulegen;
 2. fordert Rat und Kommission auf, wissenschaftliche Studien über die Verwendung von angereichertem Uran in all jenen Regionen in Auftrag zu geben, in denen militärisches und ziviles Personal im Rahmen von Missionen der ESVP eingesetzt wurde,
 3. fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Verwendung von Waffen mit angereichertem Uran bei ESVP-Operationen und den Einsatz von militärischem und

zivilem Personal in Regionen, für die nicht garantiert werden kann, dass kein abgereichertes Uran verwendet wurde oder verwendet werden wird, so weit wie möglich zu vermeiden;

4. fordert die EU-Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission eindringlich auf, ihr im Einsatz befindliches militärisches und ziviles Personal umfassend über die Wahrscheinlichkeit, dass abgereichertes Uran in der Region, in der sie eingesetzt werden, verwendet wurde oder verwendet wird, zu informieren und ausreichende Schutzmaßnahmen zu ergreifen;
5. fordert die EU-Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, ein Umweltverzeichnis der mit abgereichertem Uran kontaminierten Gebiete (einschließlich Testgebiete) zu erstellen und umfassende Hilfe – einschließlich finanzieller Hilfe – für Projekte bereitzustellen, die die Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen und die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten zum Ziel haben;
6. fordert alle Mitgliedstaaten der EU und der NATO auf, die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen, falls es in wissenschaftlichen Untersuchungen gelingt, einen unwiderlegbaren Beweis für den von diesen Waffen angerichteten Schaden zu erbringen;
7. fordert die EU-Mitgliedstaaten und den Rat auf, für den Fall, dass ein solcher Beweis erbracht werden sollte, die Führungsrolle bei der Ausarbeitung eines internationalen Vertrags im Rahmen der Vereinten Nationen oder einer „Koalition der Bereitwilligen“ über ein Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung, des Transfers, Testens und der Verwendung von Uranwaffen und die Vernichtung oder Wiederaufbereitung bestehender Bestände zu übernehmen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der NATO und der Parlamentarischen Versammlung der NATO, den Vereinten Nationen, dem Internationalen Roten Kreuz und der Weltgesundheitsorganisation zu übermitteln.